

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Heinrich Rolfes Transportbeton & Erdarbeiten GmbH & Co.KG

§ 1 Geltungsbereich / Schriftform

Für die Vertragsbedingungen zu unseren Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäfte, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf, sofern nicht in Einzelverträgen ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich vereinbart wurden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich der Geltung der Bedingung zu.
Die VOB gilt nur insoweit, als dass sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Beton- bzw. Materialgüte ist allein der Käufer verantwortlich.

§ 3 Preise

Unsere Preise gelten „ab Werk“ in EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung die Selbstkosten, so sind wir berechtigt, unsere Verkaufspreise entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nur für Lieferungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

Werden Anlieferungen von Beton in geringeren Mengen als 3 m³ je Fahrzeug oder außerhalb der normalen Arbeitszeit verlangt oder überschreitet aus nicht von uns zu vertretenden Gründen die Entladung 6 Minuten/cbm so sind wir berechtigt, die in der jeweils gültigen Preisliste dafür vorgesehenen Aufschläge zu berechnen.

§ 4 Lieferung und Abnahme

Die Möglichkeit zu liefern ist in jedem Fall vorbehalten. Von uns angegebene Fristen und Termine sind nur annähernd, sofern sie nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Auch verbindliche Terminvereinbarungen gelten keineswegs als Fixgeschäft.

Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Schadenersatz für verspätete Lieferung wird von uns in keinem Fall geleistet, gleichgültig, aus welchen Gründen die Verspätung entstanden ist.

Auslieferungen erfolgen bei der Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle, bei deren nachträglicher Änderung trägt der Käufer die dadurch entstehenden Kosten. Von uns nicht zu vertretende Umstände, die uns die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder erschweren, berechtigen -unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Käufers-, die Lieferung oder Restlieferung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und andere unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferungen oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

Die Zufahrt zur vereinbarten Entladestelle muss für Fahrzeuge von 40t allgemein oder durch Ausnahmegenehmigung gefahrlos befahrbar sein. Fehlt diese Voraussetzung, können wir die Lieferung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Besteller haftet für alle Schäden, die an unseren Fahrzeugen entstehen, wenn wir auf seine Veranlassung hin öffentliche Strassen verlassen. Der Besteller übernimmt auch unsere daraus etwa resultierenden Haftpflicht Dritten gegenüber.

Es ist den Fahrern untersagt, mit Baufahrzeugen aller Art über Fußwege, unterstützende Bordsteinränder usw. zu fahren. Stehen keine besonders befestigten oder geschützten Überfahrten zur Verfügung, hat der Abnehmer das volle Risiko für eventuell entstehende Schäden zu tragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim Befahren Schäden auftreten können. Alle sich daraus ergebenden Kosten für eventuelle Beschädigungen o.ä. werden von Abnehmer übernommen. Jegliche Ansprüche auf Schadenersatz schließen wir hiermit vollständig aus.

Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Empfangsbestätigung bevollmächtigt.

Bei Abwesenheit des Abnehmers oder seines Bevollmächtigten – als solche gelten auch die Arbeitnehmer des Abnehmers an der jeweiligen Baustelle – erkennt der Abnehmer die Unterschrift des Fahrers auf dem Lieferschein als rechtens an. Spätestens durch Unterzeichnung des Lieferscheines gilt unser Lieferverzechnis als anerkannt.

Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 5 Gewährleistung und Mängelrügen

Der Besteller oder die von ihm bevollmächtigte Person hat sich vor der Entladung auf der Baustelle von der Richtigkeit der Waregüte zu überzeugen. Rügen bezüglich Mängel und Güteklasse müssen sofort nach Erhalt der Ware telefonisch mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung geltend gemacht werden. Mit dem Entladen erlischt das Rügerecht hinsichtlich erkennbarer Mängel, maßgeblich ist dann allein der Aufdruck auf dem Lieferschein. Waren mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht verarbeitet werden. Erfolgt dennoch eine Verarbeitung, trifft uns keinerlei Haftung. Fahrer sind zur Entgegennahme der Rüge nicht berechtigt.

Wir gewährleisten, dass die **Waren** unseres Lieferverzeichnisses (für sonstige Betone gelten besondere Vereinbarungen) nach den **jeweils** geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für die Qualität der angelieferten Ware garantieren wir bei fachgerechter Verarbeitung und Nachbehandlung entsprechend den DIN-Vorschriften. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer unsere Waren mit Zusätzen, mit Wasser oder mit Transportbeton anderer Lieferanten vermischt oder sonst verändert oder verändern lässt.

Wegen eines von uns zu vertretenden Mangels erfolgt entweder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Lieferung mangelfreier Ware; bei fehlerhafter Ersatzlieferung steht dem Käufer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche auch das Recht auf Wandlung zu.

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden, aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus

Verzug oder aus unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz.

§ 6 Sicherungsrechte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen den Käufer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, unser Eigentum.

Der Käufer darf die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr solange er nicht in Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen.

Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware der anderen Sachen mit gleichzeitiger Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

Für den Fall des Weiterverkaufs der Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf das Eigentumsrecht von uns hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zu Sicherung der Erfüllung der Forderungen von und schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit dem Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Für den Fall, dass der Käufer die Ware zusammen mit anderen als unseren Waren oder aus unseren Waren hergestellten neuen Sache verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sachen verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er schon jetzt an uns wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe der gesamten offestehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an.

Der Käufer darf die ihm gelieferten Waren weder verpfänden noch zur Sicherung übergreifen noch die Ware and die Verkäufer abgetretenen Forderungen anderweitig abtreten.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für Interventionen notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

Der Wert unserer Waren entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis **zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 38 % (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I Inso, 5 % § 171 II Inso und der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %) Auf** Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten in Satz 1 aufgezählten Forderungen um 38 % übersteigen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarungen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Skonti beziehen sich immer nur auf den Nettowarenrechnungsbetrag nach etwaiger Rabatte, Fracht und sonstiger Nebenkosten. Die Skontierungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert.

Der Kunde gerät ohne gesonderte Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt unserer Rechnung den Rechnungsbetrag bezahlt.

Wir sind berechtigt, gem. §§ 352 fff HGB Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über den Basiszinssatz per anno zu berechnen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz per anno zu verlangen, wenn der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugssschadens bleibt vorbehalten.

Sämtliche Forderungen werden sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage zu stellen oder zu mindern, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird. Wir selbst sind dann nach unserer Wahl berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall erlöschen alle Rechte auf Rabatte oder sonstige preisliche Vergünstigungen.

Wechsel, die in jedem Falle bei der Landeszentralbank diskontierfähig sein müssen, und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und dann nur zahlungshalber sowie für uns kosten- und spesenfrei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen.

Reicht die Erfüllungsleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir, auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz der Hauptverwaltung.

§ 9 Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.